
Weisungen über Form und Umfang von Wahlprospekten

vom 29. September 2009

Das kantonale Abstimmungsbüro Nidwalden,
gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die
politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz)¹,
beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für alle Personen, die bei kantonalen Wahlen ein Vorschlagsrecht ausüben.

² Sie regeln die Beilage von Wahlprospekten zum amtlichen Stimmmaterial.

§ 2 Form

¹ Die Wahlprospekte sind im Format A5 zu gestalten; ein Blatt A5 entspricht 2 Seiten.

² Bezüglich Gestaltung und Raumaufteilung der Prospekte werden keine Vorschriften erlassen.

³ Das Papiergewicht darf 80 gm² nicht überschreiten.

⁴ Die Wahlprospekte sind verpackungsfertig im Format A5 abzuliefern.

§ 3 Umfang

¹ Die Wahlprospekte dürfen, inbegriffen programmatische Hinweise, höchstens folgenden Umfang aufweisen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Regierungsratswahlen: | |
| - für 1 Kandidatin oder Kandidaten | 2 Seiten; |
| - für 2 und 3 Kandidatinnen und Kandidaten | 4 Seiten; |
| - für 4 und 5 Kandidatinnen und Kandidaten | 6 Seiten; |
| - für 6 und 7 Kandidatinnen und Kandidaten | 8 Seiten; |

¹ NG 132.2

-
2. für die Landratswahlen:
- für 1 und 2 Kandidatinnen und Kandidaten 2 Seiten;
 - für 3, 4, 5 und 6 Kandidatinnen und Kandidaten 4 Seiten;
 - für 7, 8, 9 und 10 Kandidatinnen und Kandidaten 6 Seiten;
 - für 11, 12, 13 oder 14 Kandidatinnen und Kandidaten 8 Seiten;
 - für 15, 16 oder 17 Kandidatinnen und Kandidaten 10 Seiten;
3. für die Ständerats- und Nationalratswahlen: 2 Seiten.

²Bei Herausgabe eines Wahlprospektes für verschiedene Wahlen können die Seitenzahlen zusammengezählt werden.

§ 4 Termine

¹Die Wahlprospekte sind jeweils spätestens bis **zum Montag der sechsten Woche vor dem Abstimmungstermin, 12.00 Uhr**, bei der Heilpädagogischen Werkstätte abzuliefern; bei verspäteter Ablieferung kann die Zustellung nicht mehr mit den Abstimmungsunterlagen erfolgen.

²Die Wahlprospekte werden zusammen mit dem übrigen Stimmmaterial frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag durch die Gemeinde zugestellt.

§ 5 Aufhebung der bisherigen Weisungen

Alle mit diesen Weisungen in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Weisungen vom 10. September 1997.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

29. September 2009

KANTONALES
ABSTIMMUNGSBÜRO